

20.12.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Auf rundfunkrechtlichem Gebiet besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dem mit dem Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nachgekommen wird. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei den landesrechtlichen Mediengesetzen NRW.

I. Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Die DSGVO wirkt direkt und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und löst die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ab. Sie kommt ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung. Dadurch besteht zu diesem Datum ein Anpassungsbedarf sowohl für die allgemeinen nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften als auch für die in spezifischen Fachgesetzen enthaltenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Im Bereich Rundfunk und Presse gibt es sowohl auf staatsvertraglicher Ebene als auch in den NRW-Landesgesetzen zahlreiche datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere auch zur Privilegierung der journalistischen Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes (sog. Medienprivilegien). Rundfunk und Presse leisten mit ihrer gesellschaftlichen und verfassungsrechtlich garantierten Funktion einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Demokratie. Bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgaben sind sie zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Eine strenge Anwendung des Datenschutzes würde die journalistische Arbeit einschränken. Mit den auch nach geltender Rechtslage bestehenden Medienprivilegien wird das grundrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf freie Berichterstattung aufgelöst.

Datum des Originals: 19.12.2017/Ausgegeben: 05.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach Artikel 85 Absatz 1 DSGVO ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, derartige Medienprivilegien im nationalen Recht vorzusehen. Artikel 85 Absatz 2 DSGVO ermöglicht es den Mitgliedstaaten, für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische und literarische Zwecke Abweichungen oder Ausnahmen von bestimmten Vorgaben der DSGVO vorzusehen. Zur Umsetzung des Medienprivilegs ergibt sich Anpassungsbedarf im Rundfunkstaatsvertrag (RStV), im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), im ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) sowie im Deutschlandradio-Staatsvertrag (DLR-StV). Auf Landesebene sind das WDR-Gesetz (WDR-G), das Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) und das Landespressegesetz NRW (PresseG NRW) abzuändern. Im Telemedienzuständigkeitsgesetz NRW werden Folgeänderungen notwendig.

II. Weitere Änderungsbedarfe im Rundfunkstaatsvertrag

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen eine höhere Rechtssicherheit bei Kooperationen im Auftragsbereich erhalten, damit sie bestehende Effizienzpotentiale heben können.

III. Weitere Änderungsbedarfe auf Ebene der Landesgesetze

Im WDR-G sind die geänderten Vorgaben im Rundfunkstaatsvertrag zur Berichterstattung der Rechnungshöfe (§ 14a des Rundfunkstaatsvertrages) und zur Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten (§ 16d des Rundfunkstaatsvertrages) nachzuvollziehen. Weiter haben sich bei der Anwendung des WDR-G einige praktische Schwierigkeiten bzw. Ungenauigkeiten im Gesetztext gezeigt. Für das WDR-G und das LMG NRW ergibt sich zudem aus dem Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 je eine kurzfristig umzusetzende Vorgabe. Zuletzt begründet die Umstellung des Finanzierungsmodells des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag einen Modernisierungsbedarf für das 5. Rundfunkänderungsgesetz. Darüber hinaus haben einige Regelungsbereiche des 5. Rundfunkänderungsgesetzes keine Anwendungsbereiche mehr.

B Lösung

Der Landtag stimmt dem Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zu.

Im Rundfunkstaatsvertrag wird ein einheitliches Medienprivileg geschaffen, das für alle Rundfunkanstalten gilt. Das im Rundfunkstaatsvertrag enthaltene Medienprivileg für die Telemedienangebote der Presse wird auf die Telemedienangebote der Rundfunkveranstalter ausgedehnt und an die DSGVO angepasst. Im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag wird der organisatorische Rahmen für die Datenschutzaufsicht novelliert.

Durch das 16. Rundfunkänderungsgesetz werden auch die notwendigen Anpassungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften im WDR-G und im LMG NRW vorgenommen. Im PresseG NRW wird ein Medienprivileg für die gedruckte Presse verankert (§ 12 Absatz 1 PresseG NRW n. F.).

Neben der Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird durch das 16. Rundfunkänderungsgesetz kurzfristig bestehender Änderungsbedarf im WDR-G und im LMG NRW behoben. Für das 5. Rundfunkänderungsgesetz wird eine konsequente Rechtsangleichung und Rechtsbereinigung verfolgt. Zur Umsetzung der weiteren Ziele des Koalitionsvertrages ist nach Abschluss dieser Novellierung eine weitere Novellierung des WDR-G und des LMG NRW nach Anhörung der Beteiligten geplant.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Evaluierung der Auswirkungen der zum 1. Januar 2017 eingetretenen Reduzierung der zulässigen Werbezeiten im WDR-Hörfunk wird geringe Kosten auslösen. Im Übrigen entstehen für das Land Nordrhein-Westfalen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 können geringe Mehrkosten beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), Deutschlandradio (DLR), Westdeutscher Rundfunk Köln (WDR) und bei der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) entstehen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

I Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze
(16. Rundfunkänderungsgesetz)**

Artikel 1

Zustimmung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem in der Zeit vom 5. Dezember 2017 bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 44a wird wie folgt gefasst:
„§ 44a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Berichterstattung zum Prüfungsverfahren“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 48 bis 53 werden wie folgt gefasst:
„§ 48 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)

Inhaltsübersicht

- | | |
|-------|---|
| § 44a | Veröffentlichung sonstiger Prüfungsergebnisse |
| § 46 | (aufgehoben) |
| § 48 | Geltung von Datenschutzvorschriften |

- § 49 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR
- § 50 Unabhängigkeit
- § 51 Aufgaben und Befugnisse
- § 52 (weggefallen)
- § 53 (weggefallen)“.

- § 49 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
- § 50 (gestrichen)
- § 51 (gestrichen)
- § 52 (gestrichen)
- § 53 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR

2. § 6a wird wie folgt geändert:

§ 6 a
Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung

Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung und Dauer der Werbung finden Anwendung. In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung bis zum 31.12.2016 bis zu der im RStV vorgesehenen Höchstgrenze zulässig. Ab dem 1.1.2017 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 75 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt zulässig; Werbung darf in bis zu zwei Hörfunkprogrammen platziert werden. Ab dem 1.1.2019 ist im Hörfunk des WDR Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktätlich im Monatsdurchschnitt zulässig; Werbung darf nur in einem Hörfunkprogramm platziert werden.

a) In Satz 3 wird die Angabe „1.1.2017“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Auswirkungen der ab dem 1. Januar 2017 erfolgten Reduzierung der im Hörfunk maximal zulässigen Werbezeit auch auf den privaten Rundfunk werden durch die Staatskanzlei evaluiert.“

c) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1.1.2019“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Anrufungsrecht

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkbeauftragte oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR (WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter) zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

WDR oder seine Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beauftragte für den Datenschutz des WDR“ durch das Wort „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ sowie die Wörter „Beauftragten für den Datenschutz des WDR“ durch das Wort „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ ersetzt.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR unverzüglich die Intendantin oder den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß vor der Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR einzuholen ist. Will die Intendantin oder der Intendant von dieser Stellungnahme abweichen, ist die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 60 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 bis 5 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Jeweils eins von achtunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreis-tag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Schwules Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,

18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
19. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
20. den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,
21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.
22. den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
23. den Landesbehindertenrat e. V.,
24. den Landesintegrationsrat NRW,
25. die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,
26. den Film und Medienverband NRW e.V.,
27. das Filmbüro NRW e.V. und die AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., Region West,
28. den Kulturrat NRW e.V.,
29. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
30. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband deutscher Schriftsteller,
32. den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.,
33. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschule NRW - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V.,
34. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
35. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
36. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen,

37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(4) Sieben Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben.

(5) Zwei Mitglieder werden durch den Rundfunkrat bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende

Amtsperiode beim WDR um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 bis 4 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 12 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils fünf Personen nach dem Verfahren des § 18 Absatz 8 zu erstellen.

(6) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(7) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.

(8) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu ma-

chen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.

(10) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(11) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubennennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt; ein nach Absatz 5 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wird durch das jeweils nächste Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Nachrückliste ersetzt.

(13) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei

Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

- a) In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe „11, 12 und 13a“ durch die Wörter „11 und 12 Satz 1“ ersetzt.

(14) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 6, 9, 11, 12 und 13a gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(15) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(16) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

- b) Nach Absatz 17 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertre-

„Für die Teilnahme an Sitzungen des ARD-Programmbeirats wird, unter Anrechnung von dort geleisteter Entschädigungen, ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro pro Sitzungstag gezahlt.“

tende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(18) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(19) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

c) Absatz 20 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Durch Beschluss kann der Rundfunkrat die oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, ermächtigen, über die befristete Einstellung von Personen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu entscheiden. Der Rundfunkrat ist über Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats nach Satz 2 zu informieren.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und der von der oder dem Vorsitzenden nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen“ eingefügt.

(20) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
 2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
 3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
 4. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
 5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
 6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 7. Beschlüsse über die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,
 8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),
 9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,
 10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
 11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
 12. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 wird das Wort „Rundfunktechnik“ durch das Wort „Verbreitung“ ersetzt.

§ 45, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt.

13. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 10 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. In den Fällen des Satz 2 Nr. 11 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 11e RStV sowie die Satzungen nach § 11f Abs. 3 RStV.

(4) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Entscheidungen des WDR oder von Unternehmen, an denen der WDR mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR mittelbar oder unmittelbar insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet. Der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen.“

(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen des WDR oder von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet; der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,
2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(7) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

6. Nach § 19 wird die Überschrift von § 2 wie folgt gefasst:

**„§ 20
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung“.**

**§ 2
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer,
Kostenerstattung**

**§ 21
Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,
4. beschließt über die Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4,
5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,
6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,
7. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,

7. In § 21 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
 8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 und 12,
 9. führt die Kontrolle nach § 45a und § 45b durch.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen
1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,
 2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
 3. Abschluss von Tarifverträgen,
 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen nach § 45, insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten,
 5. Erwerb, soweit der Gesamtaufwand 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
 7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
 8. Verfügung über Überschüsse,
 9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
 10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
 11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt,
 12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 44b Abs. 2),
 13. Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 200 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünfseiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 37

Eigenkapital und Rücklagen

(1) Das Eigenkapital (ggf. einschließlich Haushaltsresten) entspricht insbesondere den im Anlagevermögen und im Programmvermögen gebundenen eigenen Mitteln. Zugänge zum Eigenkapital bzw. Abgänge aus dem Eigenkapital ergeben sich aus dem Vollzug des Aufwands- und Ertragsplans. Die Veränderungen des Eigenkapitals sind in der Vermögensrechnung darzustellen.

(2) Zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft hat der WDR Rücklagen zu bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(3) Notwendig sind insbesondere Rücklagen, die

- a) unabhängig vom Zeitpunkt einer Veränderung des Rundfunkbeitrags einer mehrjährigen, möglichst gleichmäßigen Verwendung der Einnahmen dienen,
- b) der Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen dienen.

- (4) Rücklagen sind im übrigen nach der mittelfristigen Finanzplanung auszurichten.
- (5) Die Zuführungen und Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zahl, Art und Umfang der notwendigen Rücklagen sind in der Vermögensrechnung auszuweisen.
8. In § 37 Absatz 6 wird das Wort „gesetzlichen“ gestrichen und das Wort „Rundfunkrats“ durch das Wort „Verwaltungsrats“ ersetzt.
9. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Prüfungsverfahren

- (1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung des Jahresabschlusses und der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR. Erhebungen beim WDR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anstalt beauftragt die vom Verwaltungsrat jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ausgewählten Sachverständigen und trägt die hierdurch verursachten Kosten.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB“ gestrichen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann der WDR Teile des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB prüfen lassen; er trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Abschlußprüfers nach Satz 1 inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Auswahl der Abschlussprüfer trifft der Verwaltungsrat.
- (3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.
- (4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm vom WDR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- (5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR, der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mit. Das Ergebnis seiner Prüfung nach § 45a bei einem Beteiligungsunternehmen des WDR teilt der Landesrechnungshof auch dem Beteiligungsunternehmen selbst mit.

§ 44

Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

- (1) Nach Eingang des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss beim WDR berät der Verwaltungsrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluss.
- (2) Nach der Beratung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht der Intendantin oder dem Intendanten und dem Rundfunkrat.
10. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Nach Abschluß des Verfahrens sind zu veröffentlichen:
1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
 2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
 3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen,
 4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrats.
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „des Rundfunkrats“ werden gestrichen.

11. § 44a wird aufgehoben.

§ 44a
Veröffentlichung sonstiger
Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens betreffend die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR einschließlich seiner Beteiligungsunternehmen sind die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts zu veröffentlichen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

12. § 45b wird wie folgt geändert:

§ 45b
Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 45a Absatz 3“ eingefügt und die Wörter „nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB“ werden gestrichen.

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen des WDR, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, ist der WDR zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungshof bestellen. Der WDR hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher vom zuständigen Rechnungshof festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht dem zuständigen Rechnungshof mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten dem zuständigen Rechnungshof auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht dem zu-

bb) Satz 8 wird aufgehoben.

ständigen Rechnungshof mit. Der zuständige Rechnungshof wertet die Prüfung aus und kann in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichtet der zuständige Rechnungshof die für die Rechtsaufsicht über den WDR zuständige Behörde. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 44b Absatz 1 Satz 5 ist der WDR auf Anforderung des Landesrechnungshofs verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 46 Anwendung.“

(2) Der zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen der Intendantin oder dem Intendanten, dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und den Beteiligungsunternehmen mit. Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet der zuständige Rechnungshof die Landesregierung, den Landtag und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Dabei achtet er darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

13. Nach § 45b wird folgender § 46 eingefügt:

**„§ 46
Berichterstattung zum
Prüfungsverfahren**

**§ 46
(aufgehoben)**

Der Landesrechnungshof oder der sonst gemäß § 45a Absatz 4, § 45b zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung des WDR einschließlich dessen Beteiligungsunternehmen der Intendantin oder dem Intendanten des WDR, dem Verwaltungsrat des WDR, der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mit. Der Landesrechnungshof oder der sonst zuständige Rechnungshof gibt der Intendantin oder dem Intendanten des WDR und der Geschäftsführung

des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Landesrechnungshof oder der sonst zuständige Rechnungshof dem Landtag, der Landesregierung, dem Rundfunkrat des WDR sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

14. Die §§ 48 bis 51 werden wie folgt gefasst:

„§ 48

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch den WDR bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 49

Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR

(1) Der WDR ernannt eine Person zur oder zum WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der WDR-

§ 48

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 49

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Werden personenbezogene Daten durch den WDR oder für ihn tätige Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, gelten nur die für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und

Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des WDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regelt die Satzung.

(4) Die Intendantin oder der Intendant benennt für den WDR eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, so kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers, des oder der Einsendenden oder der Gewährsperson von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. Die betroffene Person kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 50 Unabhängigkeit

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz

§§ 50 - 52 (gestrichen)

unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats untersteht sie oder er nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats oder des Rundfunkrats eingerichtet. Der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des WDR auszuweisen und der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 51

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwe-

cken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem WDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des WDR einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des WDR ausreichend ist.

(6) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekanntgewordenen

Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

15. § 53 wird aufgehoben.

§ 53 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR

(1) Der Rundfunkrat bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR, die an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Diese ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(2) Wer zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR bestellt ist, überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Sie oder er darf während dieser Tätigkeit keine weiteren Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen. Er oder sie nimmt auch die Aufgaben nach § 32a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten teilt die oder der Beauftragte für den Datenschutz unter gleichzeitiger Unterrichtung des Rundfunkrats der Intendantin oder dem Intendanten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an.

(4) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und

zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(6) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 3 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(7) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR erstattet dem Rundfunkrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

16. § 55a wird wie folgt gefasst:

**„§ 55a
Anwendung des
Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen findet auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen oder Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofs oder des sonst zuständigen Rechnungshofs nach § 46 betroffen sind.“

17. § 57a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 55a
Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) findet auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen oder Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofs nach § 43 Absatz 6 oder des zuständigen Landesrechnungshofs nach § 45b Absatz 2 betroffen sind.

**§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats**

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

„(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 13, Satz 3 und 5, § 20 Absätze 1 bis 10, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absatz 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 14, Satz 3 und 4, § 20 Absätze 1 bis 5, § 21, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absätze 6 und 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist. Auch in dem Zeitraum gemäß Satz 1 obliegt dem Rundfunkrat die Aufgabe, über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR zu beschließen.“

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.

Artikel 3

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke“.

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

§ 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk

- b) Die Angaben zu den §§ 48 bis 51 werden wie folgt gefasst:

„§ 48 Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter
 § 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk und über die LfM
 § 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM, Jahresbericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit
 § 51 Unabhängigkeit“.

§ 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters
 § 49 Datenschutzbeauftragte der LfM
 § 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM
 § 51 Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen

- c) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien“.

§ 42

Programmbeschwerde

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

(2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des JMStV, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 7a, 44, 45, 45a RStV), Sponsoring (§ 8 RStV) und Gewinnspiele (§ 8a RStV) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig. Der Programmveranstalter legt der LfM nach Abschluss jedes Kalenderjahres einen Bericht über die in diesem Zeitraum eingegangenen Beschwerden nach Satz 1 vor. Dies gilt nicht für Veranstalter nach § 40d.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder

- der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Die LfM soll vor einer Entscheidung über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet wird, einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen und das Ergebnis der gutachterlichen Befassung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, kann diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Entscheidungen nach Satz 3 sind im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.
2. In § 42 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Beauftragten der LfM für den Datenschutz“ durch die Wörter „Datenschutzbeauftragten der LfM“ ersetzt.
- (4) Wird in einer Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten der LfM für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 2 und 3.
- (5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
3. Die §§ 46 bis 49 werden wie folgt gefasst:

**„§ 46
Datenverarbeitung für publizistische
Zwecke**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 46
Datenschutz beim privaten Rundfunk**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten im Bereich des privaten Rundfunks die Datenschutzbestimmungen des RStV in seiner jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

(2) Zuständig im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 RStV ist die LfM.

§ 47 Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. Satz 2 gilt nicht im Anwendungsbereich des Datengeheimnisses nach § 9c Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 und nach § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 48 Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter

Jeder private Rundfunkveranstalter oder dessen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, der im Rahmen seiner Betätigung personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zur oder zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu bestellen und der LfM deren Namen mitzuteilen.

§ 49 Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk und über die LfM

(1) Die Medienkommission ernennt eine Person zur oder zum Datenschutzbeauftragten der LfM für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und tritt damit an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

§ 47 Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters

Jeder Veranstalter von Rundfunkprogrammen, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zum oder zur Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfM deren Namen mitzuteilen. § 4f Abs. 2 bis 4 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 49 Datenschutzbeauftragte der LfM

(1) Die Medienkommission bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten der LfM für den Datenschutz, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-

und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI). Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der LfM und ihrer Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.

(3) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LfM oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter oder seine Beteiligungsunternehmen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Sie oder er unterstützt Beauftragte nach § 48 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

(4) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss der Medienkommission. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Direktorin oder der Direktor benennt für die LfM eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

(6) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.

(7) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 50
Überwachung des Datenschutzes bei der LfM, Jahresbericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit“.**

**§ 50
Überwachung des Datenschutzes bei der LfM**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM beanstandet gegenüber der Direktorin oder dem Direktor bevorstehende und feststehende Verstöße der LfM gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an.“

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM teilt der Direktorin oder dem Direktor Verstöße der LfM gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig wird die Medienkommission unterrichtet. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden.

(2) Handelt es sich um unerhebliche Mängel oder ist ihre Behebung sichergestellt, kann von einer Beanstandung abgesehen werden.

(3) Die von der Direktorin oder dem Direktor abzugebende Stellungnahme soll, wenn die Beanstandung von ihr oder ihm für berechtigt erachtet wird, eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung veranlasst wurden. Die Direktorin oder der Direktor leitet der Medienkommission eine Abschrift der Stellungnahme zu.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM erstattet auch der Medienkommission jährlich einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über die gesamte Aufsichtstätigkeit. Der Bericht wird ver-

(4) Die oder der Beauftragte der LfM für den Datenschutz erstattet der Medienkommission alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.

öffentlich, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der LfM ausreichend ist.“

5. § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51
Unabhängigkeit**

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht der Medienkommission untersteht sie oder er nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der LfM auszuweisen und der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch die Medienkommission unterliegt die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.“

**§ 51
Überwachung des Datenschutzes
bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen**

(1) Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms hat der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM auf Wunsch die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM befugt, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die Übersicht über die in § 4e Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Angaben, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Auftrag der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM handeln. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

6. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

**„§ 51a
Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien**

(1) § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend, soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. § 49 Absatz 2 Satz 2, 3 und Absatz 3 geltend entsprechend.“

**§ 88
Aufgaben**

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren.

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im RStV zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet. Zu den Ergebnissen legt sie jährlich einen Bericht vor.

(5) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Dies umfasst die Förderung von Projekten zur Medienkompetenzförderung, einschließlich der Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Die LfM initiiert und unterstützt insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und

Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.

(7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.

7. § 88 Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.“

(8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den vergleichbaren Telemedien entwickelt werden. Um der Konvergenz der Medien Rechnung zu tragen und die Einbeziehung der verschiedenen Akteure des lokalen und regionalen Journalismus zu ermöglichen, erfolgt die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch eine Gesellschaft des Privatrechts, an der sich auch Dritte beteiligen können.

(9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

(10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen

Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31 a LMG.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europäebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM mindestens einmal jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

(15) Die LfM kann zur Vergabe der Qualitätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.

§ 125 Ordnungswidrigkeiten

8. In § 125 Absatz 1 werden die Angabe „35, 38 Abs. 1 und § 46“ durch die Wörter „35 und § 38 Absatz 1“ sowie die Wörter „Teleshopping, Gewinnspielen und Datenschutz“ durch die Wörter „Teleshopping und Gewinnspielen“ ersetzt.
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35, 38 Abs. 1 und § 46 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspielen und Datenschutz begeht.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Abs. 1, 52, 83 Abs. 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
 2. entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet,
 3. entgegen §§ 9, 17 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
 4. entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,
 5. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Abs. 2 nicht beachtet,
 6. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder
 7. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LfM. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die LfM die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(5) Hat die LfM einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt, kann sie bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalte und Zeitpunkte der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

Artikel 4 **Änderung des Landespressegesetzes** **NRW**

Das Landespressegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Pressegesetz für das Land Nordrhein- **Westfalen (Landespressegesetz NRW)**

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Datenschutz**

(1) Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 gilt zusätzlich, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person

**§ 12
Datenschutz**

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestands beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten

selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(4) Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.“

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger - beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber - einer Vorschrift des § 8 über das Impressum zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
2. als Verleger oder Verantwortlicher (§ 8 Abs. 2 Satz 4) entgegen § 10 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt,
3. gegen die Verpflichtung aus § 11 Abs. 3 Satz 3 verstößt.

2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 25 Verjährung

(1) Die Verfolgung von Straftaten,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, oder

3. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „184 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „184a bis 184d“ ersetzt.
2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,
- verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Bei Vergehen nach §§ 86, 86a und 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie nach §§ 130 Abs. 2 und 4, 131 und 184 Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.

(2) Die Verfolgung der in § 23 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

Artikel 5 Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „RStV“ durch die Wörter „des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 59 Absatz 1 RStV“ wird durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz - TMZ-Gesetz)

§ 1 Aufsicht bei Telemedien

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist die nach § 59 Absatz 2 RStV zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 RStV ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI).

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages, § 51 Absatz 1 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, § 51a und § 49 Absatz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.“

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen im Internet und der Werbung hierfür im Internet.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist

1. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes die LfM oder
2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.“

**Artikel 6
Änderung des 5. Rundfunkänderungsgesetzes**

Das 5. Rundfunkänderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1992 (GV. NRW. S. 346), das durch § 3 der Verordnung vom 22. Juni 1993 (GV. NRW. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 2
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), ist

- a. in den Fällen des § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Telemediengesetz die LfM,
- b. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 Telemediengesetz die oder der LDI.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), der zuletzt durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

§ 2

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren zuständige Behörde zu bestimmen und den an sie abzuführenden Kostenbeitrag festzusetzen.“

§ 1

Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (Art. 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) ist der Ministerpräsident.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Artikel 4 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) festzulegen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen; das Weisungsrecht umfaßt die Befugnis, die rechtmäßige und einheitliche Durchführung der Aufgabe durch allgemeine Richtlinien und Einzelweisungen sicherzustellen,
2. die zuständige Stelle zu bestimmen, die nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag private Rundfunkveranstalter oder -anbieter auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte befreit, die sie für betriebliche, insbesondere studio- und überwachungstechnische Zwecke zum Empfang bereithalten,
3. zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten die für die Rundfunkgebührenbefreiung zuständigen Stellen nach § 6 Abs. 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag an die Landesrundfunkanstalt zu übermitteln haben,

4. die für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangungsverfahren zuständige Behörde zu bestimmen und den an sie abzuführenden Kostenbeitrag festzusetzen,
5. die zuständigen Behörden nach § 14 Bildschirmtext-Staatsvertrag (Art. 6 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zu bestimmen.

b) § 3 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Die nach § 2 Nr. 5 für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständigen Behörden arbeiten mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Sie gehen Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften nach und unterrichten diesen über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Anbieter und Betreiber sowie der Bildschirmtextbeauftragte nach § 2 Abs. 3 Bildschirmtext-Staatsvertrag haben den durch Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 5 zuständigen Behörden auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5 Übertragungskapazitäten

§ 1

Folgende Übertragungskapazitäten werden der Landesanstalt für Medien zugeordnet:

Artikel 5 Übertragungskapazitäten

Aus technischen Gründen hier nicht gegenübergestellt.

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bergheim	91,4	100	76	D
Bocholt	88,4	1000	69	D
Düren	92,7	500	327	D
Gevensberg	105,7	100	184	ND
Köln Colonus	105,8	2000	241	D
Sendenhorst	92,6	1000	134	D
Soest	100,9	1000	212	ND
Waldbröl	105,7	1000	218	D

§ 2

Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
----------------	----------------	---------------------------------	----------------------------------	--

Teu- to- bur- ger Wald	105, 5	100 000	529	ND
Aach en	106, 4	20 000	325	D

3. Artikel 6 wird aufgehoben.

Artikel 6
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

(8) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das WDR-Gesetz und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

4. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 72 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 72 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Anlage zu Artikel 1

**Einundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9 c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
 - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.
3. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

„§ 9 c

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassen Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung

(EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf

freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24
Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Auf-

gaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Ein-

haltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- dd) In Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ durch die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei

der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 5

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

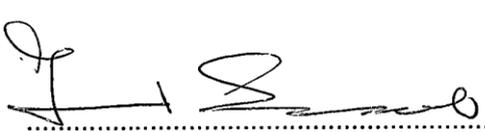
(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

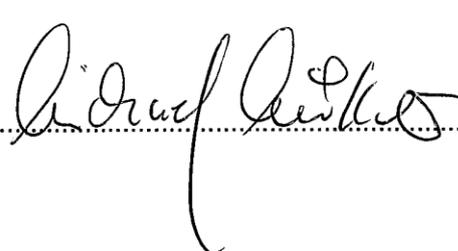
Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 14.12.2017 

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13.12.2017 

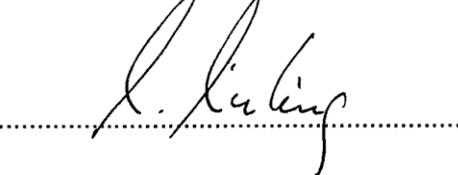
Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.17 

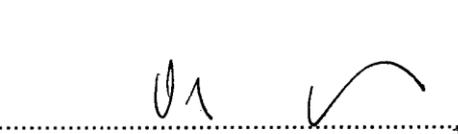
Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16.12.2017 

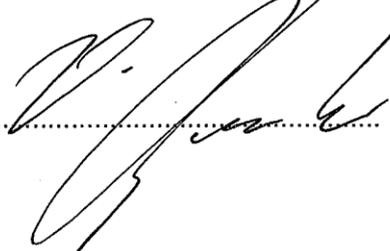
Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 14.12.17 

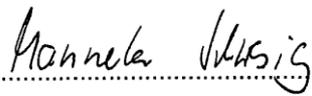
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 14.12. 

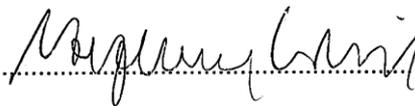
Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.2017 

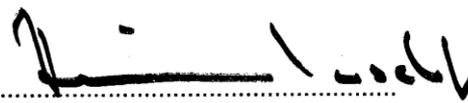
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 14.12.17 

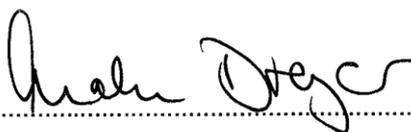
Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15.12.2017 

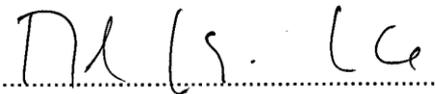
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.2017 

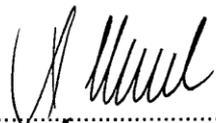
Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 14.12.2017 

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 18.12.17 

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5.12.17 

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.12.17 

Für das Land Schleswig-Holstein:

Miel, den 11.12.17



Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 12.12.2017



Begründung

Begründung zu Artikel 1

Zustimmung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der in der Zeit vom 5. Dezember 2017 bis 15. Dezember 2017 unterzeichnete Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bedarf gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung NRW der Zustimmung des Landtags. Sie soll gemeinsam mit weiteren Änderungen am WDR-G, LMG NRW, PresseG NRW, Telemedienzuständigkeitsgesetz NRW und am 5. Rundfunkänderungsgesetz in Form eines Zustimmungsgesetzes erfolgen.

Der Staatsvertrag hat die Form eines Artikelstaatsvertrages. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Begründung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag:

A Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 5. bis 18. Dezember 2017 den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert. Neben redaktionellen Änderungen erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde aufgrund der raschen technologischen Entwicklung und der Globalisierung, die das Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen stellt, erlassen. So haben sich der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verständigt, um eine weitergehende europäische Rechtsharmonisierung im Datenschutzrecht zu erreichen. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt gemäß Artikel 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar unionsweit und löst die geltende EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) ab. Neben der Gewährleistung eines freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zielt die Datenschutz-Grundverordnung auf die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung). Materielle Regelungen und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte sollen durch die Datenschutz-Grundverordnung stärker als früher vereinheitlicht werden. Zugleich stärkt die Datenschutz-Grundverordnung die Rechte der Betroffenen.

Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung führt zu grundlegenden strukturellen Änderungen im nationalen Datenschutzrecht: Aufgrund des Rechtsformwechsels hin zu einer Verordnung bedürfen die Regelungen keiner Umsetzung in das nationale Recht, sondern sind vielmehr ab dem 25. Mai 2018 unionsweit unmittelbar anwendbar. Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung aber eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung im nationalen Datenschutzrecht erforderlich machen, beispielsweise die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus räumt die Datenschutz-Grundverordnung dem nationalen Gesetzgeber, insbesondere im öffentlichen Bereich, im Rahmen sog. Öffnungsklauseln, wie vor allem in den Artikeln 4, 23 Abs. 1 Buchst. e und 85, Regelungsspielräume ein. Diese lassen im nationalen Datenschutzrecht Raum für Ausnahmen und Abweichungen von zentralen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Den Landesgesetzgebern steht damit eine Frist bis zum 25. Mai 2018 zur Verfügung, um die rundfunkrechtlichen Staatsverträge an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Bis zu diesem Termin sind Rechtsvorschriften aufzuheben, die wegen des Geltungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr anzuwenden sind und die auch nicht aufgrund der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungsermächtigungen, insbesondere für die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich, fortgeführt werden können. Darüber hinaus sind bis zu diesem Zeitpunkt die in der Verordnung enthaltenen Regelungsaufträge umzusetzen, um Anwendungslücken zu vermeiden.

Nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ zu bringen. Die Mitgliedstaaten sind also in der Form eines Abwägungsgebotes verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit zu schaffen.

Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der Datenschutz-Grundverordnung ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zuzuordnen. Die Kompetenz für die vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen liegt damit bei den Mitgliedstaaten. Dieser für die gesamte Datenschutz-Grundverordnung Geltung beanspruchende Grundsatz erfährt im Anwendungsbereich des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung eine zusätzliche Verstärkung, weil die Europäische Union für den kulturellen Bereich keine Harmonisierungskompetenz besitzt, was in Artikel 167 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47), der sogenannten Kulturklausel, seine Bestätigung findet. Die Rundfunk- und Kulturpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem Umfang der bisher vorhandenen Medienprivilegien entspricht. Dies umfasst insbesondere die hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen, den Ausschluss von Auskunft- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht.

Die Ausnahmen und Beschränkungen sind bisher und auch zukünftig aufgrund der herausragenden Bedeutung freier, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und ihrer unerlässlichen Kontrollaufgabe ("Wächteramt") geboten und gerechtfertigt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Personen wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Presse könnte ihre in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des

Grundgesetzes, Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – 1 B 32/15, Rdnr. 5, m.w.N.).

Die Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Abs. 1 S. 1 und 2 des Grundgesetzes) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs- und Medienfreiheit gemäß der Artikel 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Untersuchung führte allerdings zu keinen erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen.

Die in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen vorgenommenen Änderungen beschränken sich daher auf Anpassungen, deren Notwendigkeit sich durch die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Von den in der Verordnung enthaltenen Regelungsermächtigungen wurde umfangreich Gebrauch gemacht, ohne den insbesondere durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung eingeräumten Umsetzungsspielraum zu überschreiten. Die Möglichkeit, weitgehend an bewährten Strukturen festzuhalten, entspricht nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Abs. 1 und 2 auch der Intention des europäischen Gesetzgebers.

Im Medienbereich wird so ein einheitliches, angemessenes und ausgewogenes Datenschutzniveau gewährleistet, das für die betroffene Person zudem durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz flankiert wird.

Darüber hinaus wird durch Artikel 1 im Rundfunkstaatsvertrag eine Betrauungsnorm im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschaffen. Die Regelung stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer schon bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auch damit betraut sind, dabei miteinander zu kooperieren. Hierdurch wird klargestellt, dass diese bei binnenmarktrelevanten Kooperationen im Auftragsbereich grundsätzlich nicht den Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts unterliegen. Ziel der Neuregelung ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine erhöhte Rechtssicherheit bei Kooperationen im Auftragsbereich zu geben, damit diese bestehende Effizienzpotentiale heben können. Zudem wird die grundsätzliche Durchführung von Kooperationen verpflichtend, was neben der angestrebten Effizienzsteigerung auch für die umsatzsteuerrechtliche Bewertung relevant ist.

Mit Artikel 2 werden im Hinblick auf das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung Anpassungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen.

Mit Artikel 3 und 4 erfolgt die Anpassung des ZDF- und des Deutschlandradio-Staatsvertrages an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist unter anderem durch das Verfahren seiner Ernennung (§ 16), seine personelle und finanzielle Ausstattung (§ 17) und die ihm zustehenden Befugnisse im Sinne von Artikel 52 Datenschutz-Grundverordnung (§ 18) gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erfolgt eine aufgrund der Umbenennung des Wettbewerbs von „UEFA-Cup“ in „Europa League“ notwendige redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

In § 9 c wird im Rundfunkstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unter A. Allgemeines ausgeführten Grundsätze ein einheitliches Medienprivileg zur Datenverarbeitung im Rundfunkbereich geschaffen, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder sowie in den Staatsverträgen und Gesetzen zu den einzelnen Landesrundfunkanstalten ersetzt. Aus Gründen der Klarstellung wurde der Begriff „Medienprivileg“ in die Überschrift mit aufgenommen.

Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gibt den Mitgliedstaaten den Auftrag, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ zu bringen. Es war daher eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Freiheit der Medien auch im Zeitalter der Digitalisierung konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 7, 198 (208); 77, 65 (74 ff.)).

Bislang fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses Anwendung. Diese Grundsätze sollen weiter gelten, müssen allerdings an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Vom Anwendungsbereich umfasst sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und private Rundfunkveranstalter, unabhängig davon, ob sie ihre Inhalte bundesweit, landesweit, regional oder lokal verbreiten. § 9 c gilt hingegen nicht für die Datenverarbeitung im Rahmen von Telemedien der genannten Stellen, da Abschnitt I gemäß § 1 Abs. 1 Hs. 2 nicht für Telemedien gilt. Entsprechende Regelungen für die Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter finden sich daher in § 57.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff des Datengeheimnisses legaldefiniert. Der Begriff des Datengeheimnisses ist bereits jetzt über einen Verweis auf die entsprechenden Normen der Datenschutzgesetze in vielen Medienprivilegien enthalten und soll erhalten bleiben. In diesem

Bereich ist der Informantenschutz zu beachten. Mit der positiven Regelung des Datengeheimnisses, die im journalistischen Bereich weiterhin erforderlich ist, soll die bisherige Rechtslage abgebildet werden.

Die Formulierung des Datengeheimnisses folgt § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2015; BGBl. I S. 162 (Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung). Anstelle des Begriffs „unbefugt“ wird jedoch „zu anderen Zwecken“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Verarbeitung zu anderen, als zu journalistischen Zwecken. Dem Begriff „unbefugt“ kam in § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung keine selbstständige Bedeutung zu, sondern umfasste jede, nicht im Sinne von § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung zulässige Datenverarbeitung. Vorliegend wird dies dahingehend konkretisiert, dass ausschließlich eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken zulässig ist. Die Erlaubnistatbestände der Artikel 6, 7 und 8 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Soweit bisher eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, genügt nun jede Verarbeitung „zu journalistischen Zwecken“. Die Neuregelung folgt damit dem Wortlaut von Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung und des Erwägungsgrundes 153, wonach der Begriff „Journalismus“ weit auszulegen ist. Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt ebenfalls im Hinblick auf den Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten ausdrücklich möglich sein, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (beispielsweise im Rahmen von Rechercheverbänden). Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung sollen alle Vorgänge, von der Beschaffung der Information über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung, auch in digitalen Archiven, erfasst sein, nicht erst die Gestaltung der Angebote (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 77, 65 (74 ff.), m.w.N.).

Die Sätze 2 und 3 sind an den Regelungsgehalt von § 5 Satz 2 und Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung angelehnt und ergänzen die Regelung des Datengeheimnisses. Satz 2 hat klarstellende Funktion. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Satz 2 bezweckt vorrangig die Aufklärung über die gesetzlichen Pflichten und dient der Beweissicherung, um der mit der Datenverarbeitung befassten Person im Falle eines Missbrauchs geschützter Daten den Einwand des Verbotsirrtums zu verwehren. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht gemäß Satz 3 über das Ende der Tätigkeit hinaus, das heißt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

In Satz 4 wird zunächst klargestellt, dass die Kapitel I, VIII, X und XI der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar sind. Von den übrigen Kapiteln finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Rahmen der Öffnungsklausel des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung nur die weiteren in Satz 4 genannten Vorschriften Anwendung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken gelten aufgrund der auch durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleisteten Rundfunkfreiheit nur bestimmte Artikel der Verordnung (sogenanntes Medienprivileg). Das Bundesdatenschutzgesetz in der aufgrund des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) ab dem 25. Mai 2018 gültigen Fassung findet im Übrigen keine Anwendung. Damit wird von dem Auftrag in Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung nach erfolgter umfassender Verhältnismäßigkeitsprüfung Gebrauch gemacht.

Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung soll dabei die Verpflichtung auf die Wahrung der Datensicherheit umsetzen. Es wird vorausgesetzt, dass für die Wahrung der Datensicherheit, ebenso wie des Datengeheimnisses der „Verantwortliche“ gemäß Artikel

4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung einzustehen hat. Daher wird klarstellend „in Verbindung mit Abs. 2“ ergänzt.

Der Verweis auf Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung macht deutlich, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seinen Pflichten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nachkommen muss. Insbesondere der journalistische Zweck der Datenverarbeitung ist hierbei berücksichtigungsfähig. Der für den Verantwortlichen geltende Pflichtenkatalog folgt aus den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich der aufgrund Artikel 85 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Der Verweis auf Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung konkretisiert die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen.

Satz 5 stellt im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klar, dass die in den Artikeln 82 und 83 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen zum Schadensersatz beziehungsweise zu Geldbußen nur bei einer Verletzung der für anwendbar erklärten Pflichten in Betracht kommt, also bei einer Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen, als zu journalistischen Zwecken findet die Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung.

Satz 6 legt fest, dass auch Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der in Satz 1 genannten Stellen von der Privilegierung der Sätze 1 bis 5 erfasst werden, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten. Beteiligungsunternehmen sind solche, an denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder private Rundfunkveranstalter, auch in einer mehrstufigen Konzernstruktur, gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Der Begriff des Hilfsunternehmens entstammt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung. Als Hilfsunternehmen kommen unabhängige Unternehmen oder andere Konzernunternehmen in Betracht, wenn diese für die in Satz 1 genannten Stellen journalistische Aufgaben wahrnehmen.

Die in Satz 7 geregelten Verhaltenskodizes sind keine solchen im Sinne der Artikel 40 f. der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere finden die Vorgaben zur Genehmigung und Überwachung keine Anwendung.

Satz 8 stellt ergänzend zu Satz 4 klar, dass den betroffenen Personen keine weitergehenden als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zustehen. Im Hinblick auf Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung findet der Begriff „betroffene Person“ anstelle von „Betroffenen“ Verwendung.

Absatz 2 folgt dem bisherigen § 17 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages. Gegenüber der dort geregelten „Verwendung“ wird der Anwendungsbereich durch die Verwendung des Begriffs „Verarbeitung“ jedoch erweitert. Bereits bei der Erhebung von Daten kann es zu Rechtsverstößen kommen, gegen die die betroffene Person vorgehen kann. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst deshalb jeden Vorgang mit Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit der Katalog der gerichtlichen Entscheidungen oder zivilrechtlichen Vereinbarungen angepasst wird, ist hiermit keine materielle Änderung beabsichtigt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass Entscheidungen im Volltext zu den Daten genommen werden.

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und enthält abschließend die für betroffene Personen geltenden Auskunftsrechte. Die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen, umfangreichen Auskunftsrechte gefährden die demokratiesichernde Funktion journalistischer Arbeit, insbesondere im Bereich der investigativen Recherche. Mit § 9c Abs. 3 erfolgt eine inhaltliche Angleichung der bisher in § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages, § 17 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages und § 47 Abs. 2 unterschiedlich geregelten Auskunftsansprüche.

Satz 1 macht die „Berichterstattung“ zum Anknüpfungspunkt des Auskunftsanspruchs und orientiert sich daher an den bisher geltenden Regelungen des § 17 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und des § 17 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Anders als bisher in § 47 Abs. 2 soll das Auskunftsrecht der betroffenen Person nicht bereits bei jedem Verarbeiten von Daten, sondern nur im Falle der nach außen tretenden „Berichterstattung“ entstehen, damit interne journalistische Prozesse nicht gefährdet werden. Notwendig ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person. Damit wird klargestellt, dass nur Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht beispielsweise Vermögensschäden Anknüpfungspunkt des Rechts aus Absatz 3 Satz 1 sind.

Satz 2 enthält abschließend die Tatbestände, die den Verantwortlichen nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten im Einzelfall zur Verweigerung der Auskunft berechtigen. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Journalisten und ihren Quellen ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für die journalistische Aufgabenerfüllung wie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. zuletzt BVerfGE 117, 244 (258)). Beides ist daher vom Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes umfasst. In den Schutzbereich werden auch nicht-journalistisch Mitwirkende einbezogen, sofern über diese Rückschlüsse auf journalistisch Mitwirkende gezogen werden können.

Satz 3 gibt den betroffenen Personen das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu verlangen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzögliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, folgt dies aus Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Berichtigung der Daten ist ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Berichtigungsanspruch streitig ist und zur Klärung ein Gericht angerufen wurde.

Satz 4 knüpft an den Erwägungsgrund 65 der Verordnung an. Zum Schutz der betroffenen Personen ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen die weitere Speicherung erfordern.

Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass im Rundfunkstaatsvertrag keine Regelungen zur Datenschutzaufsicht im Bereich des Rundfunks erfolgen. Vielmehr wird sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch Verweis auf das Landesrecht die Beibehaltung unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen in den Ländern ermöglicht. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits aus Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Erwägungsgrund 117, wonach die Mitgliedstaaten nicht nur eine, sondern mehrere Aufsichtsbehörden errichten dürfen.

Satz 2 bezieht sich insbesondere auf die Regelung des § 59.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 4 und ist aufgrund von § 1 Abs. 6 erforderlich. Danach muss die Anwendung von Bestimmungen des I. und III. Abschnitts für Teleshoppingkanäle ausdrücklich bestimmt werden.

Zu Nummer 4

§ 11 Abs. 3 wird von einer Ermessensnorm in eine Ist-Vorschrift geändert. Damit soll die grundsätzlich kooperative Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine erhöhte Verbindlichkeit erlangen. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird Bezug genommen. Die kooperative Auftragserbringung entspricht der langjährigen Praxis der Rundfunkanstalten. Eine ausdrückliche Regelung zur Kooperation sieht beispielsweise § 3 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vor, nach dem Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten als eine Möglichkeit angeführt werden, um den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Jenseits der grundsätzlichen Verpflichtung, Kooperationen einzugehen, bleibt die aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleitete Programmautonomie der Anstalten unberührt. Neben der angestrebten Effizienzsteigerung bei der Herstellung und Verbreitung der Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten soll die Verpflichtung zur kooperativen Aufgabenerfüllung auch eine finanzielle Belastung der Beitragszahler im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung vermeiden.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer bereits bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausdrücklich auch damit betraut sind, miteinander zu kooperieren. Somit unterliegen binnenmarktrelevante Kooperationen im Auftragsbereich grundsätzlich nicht den Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts. Kooperationen bei der Aufgabenerfüllung ermöglichen es, Effizienzpotentiale zu nutzen und damit zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen ein vielfältiges Programm in der Fläche zu sichern. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Schutz der Betroffenen vor Belastungen durch übermäßige Erhöhungen des Rundfunkbeitrags bei einem zugleich qualitativ hochwertigen Programm erforderlich ist, um die Beitragsakzeptanz und damit letztlich die öffentliche Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt zu inhaltlicher Vielfalt bei, wie sie der freie Markt allein nicht gewährleisten kann (vgl. zuletzt BVerfGE 136, 9 (29)). Auch der europäische Gesetzgeber betont im Protokoll (Nr. 29) über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 312) die unmittelbare Verknüpfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft. Ihm kommt damit besondere Bedeutung für das demokratische Gemeinwohl zu. Dabei gewährleistet das bestehende System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der Prüfung durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), dass auch Effizienzgewinne, die durch Kooperationen erreicht werden, an die Beitragszahler weitergegeben werden.

Die gewünschten Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten können in Konflikt mit dem Kartellverbot des Artikels 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geraten. Zwar waren auch bisher zahlreiche Kooperationsformen nach Artikel 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freistellungsfähig, eine diesbezügliche Bewertung war für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, welche vielfach die Durchführung von Kooperationen und damit eine Aufgabenerbringung zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen praktisch verhinderte. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der gemeinschaftlichen Erbringung der ihnen zugewiesenen Sonderaufgabe von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsregeln ausdrücklich auszuschließen, ist daher erforderlich, da die Erbringung der Da-

seinsvorsorge durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ansonsten zumindest gefährdet würde (vgl. EuGH, Urteil vom 21. September 1999 – C-67/96, Slg. 1999, I-5751, Rdnr. 107; EuGH, Urteil vom 17. Mai 2001 – C-340/99, Slg. 2001, I-4109, Rdnr. 54).

Die Länder kommen damit ihrer in Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S.13) und Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse (ABl. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 308) festgeschriebenen Zuständigkeit nach, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse entsprechend in Auftrag zu geben und zu organisieren. Die insbesondere klarstellende Regelung, die die Anstalten dazu verpflichtet, effizienzsteigernde Kooperationen einzugehen, entbindet jedoch nicht von den verbleibenden Schranken des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts. Diese fordern, insbesondere bei Kooperationen mit starken marktlichen Auswirkungen, auch weiterhin eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses der Wettbewerbsregelungen im Einzelfall, um eine übermäßige Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zu verhindern. Mit der hoheitlichen Betrauung soll daher weder eine wesentliche Erweiterung der Marktposition der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch eine gesetzliche Vorfestlegung im Hinblick auf die Rechtsstreitigkeiten um die sogenannten Kabeleinspeiseentgelte erzielt werden.

Die trotz der nunmehr verbindlichen Durchführung von effizienzsteigernden Kooperationen zu beachtende Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird durch das Wort „soweit“ in § 11 Abs. 4 Satz 1 gewahrt.

Satz 2 sieht verschiedene Bereiche als Regelbeispiele für die gesetzlich geforderte Eingehung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor. Die Betrauung ist damit hinreichend konkretisiert und bestimmt, zumal die aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes folgende Programmautonomie einer weiteren Konkretisierung der Handlungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Grenzen setzt. Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Auftragsbereich sind ohnehin von den grundsätzlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts ausgenommen. Eine enumerative Aufzählung stünde daher im Widerspruch zu der angestrebten gesetzlichen Regelung. Nach den Schranken-Schranken des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleibt insbesondere bei Kooperationen in den stark marktlichen Bereichen vor- und nachgelagerter Märkte, wie Programmrechteerwerb oder Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall erforderlich.

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Betrauungsnorm den Bereich kommerzieller Tätigkeiten nicht umfasst.

Zu Nummer 5

§ 24 Satz 1 enthält eine allgemeine Verschwiegenheitsverpflichtung für die Landesmedienanstalten, ihre Organe, ihre Bediensteten und von ihnen beauftragte Dritte. Diese soll fortgelten. Der bisher geregelte Verweis auf die Datenschutzbestimmungen nach Landesrecht in der bisherigen Fassung des § 24 Satz 2 kann demgegenüber im Hinblick auf die direkte Geltung der Datenschutz-Grundverordnung entfallen.

Zu Nummer 6

§ 47 wird aufgehoben. Für das Anbieter-Nutzer-Verhältnis, das in den §§ 11 bis 15a des Telemediengesetzes geregelt ist, gilt künftig die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Der bislang in Absatz 1 enthaltenen Regelung bedarf es deshalb nicht mehr. Der Regelungsgehalt des Absatzes 2 geht in § 9 c Abs. 3 auf. Auch der Anwendungsbereich von Absatz 3 Satz 1

ist entfallen. Der Regelungsinhalt des Absatzes 3 Satz 2 und 3 ergibt sich künftig aus dem Landesrecht. Absatz 4 entfällt im Hinblick auf § 9 c Abs. 6.

Zu Nummer 7

In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern 23 bis 28 aufgehoben. Danach handelte der Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk ordnungswidrig, wenn er die in den Nummern 23 bis 28 genannten Handlungen entgegen des bisherigen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit den entsprechenden Normen des Telemediengesetzes vornahm. Die Pflichten sowie die Bußgeldbewährung der entsprechenden Tatbestände ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung. Aus der Streichung des bisherigen § 47 Abs. 1 folgt daher die Streichung der Nummern 23 bis 28.

Die Anpassungen in Absatz 3 Satz 1 stellen Folgeänderungen dar.

Zu Nummer 8

§ 57, der bisher nur ein Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet. Veränderungen im Begriff des „Presseunternehmens“ sind mit der Neuregelung jedoch nicht beabsichtigt (vgl. zur bisherigen Rechtslage BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – 1 B 32/15, Rdnr. 5, m.w.N.). Das Bundesdatenschutzgesetz findet im Übrigen keine Anwendung.

Hinsichtlich ihres materiell-rechtlichen Regelungsinhalts entsprechen Satz 1 bis 5 sowie 7 und 8 des Absatzes 1 den Regelungen des § 9 c. Auch die journalistische Arbeit im Rahmen von Telemedienangeboten unterfällt den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Medienfreiheiten.

Satz 6 bestimmt, dass die im VIII. Kapitel der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Vorschriften für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse keine Anwendung finden, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Ausnahme ist im Hinblick auf Artikel 85 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich, um den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in ständiger Rechtsprechung die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als „Wachhund“ und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten. Insbesondere den Quellenschutz bezeichnet der Gerichtshof als Eckstein der Pressefreiheit, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen des öffentlichen Interesses zu helfen (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28. Juni 2012, NJW 2013, 3709; Urteil vom 19. Januar 2016, NJW 2017, 1533; Urteil vom 21. Januar 2016, NJW 2017, 795 je m.w.N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als unentbehrlich für die moderne Demokratie angesehen. Das Gericht hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung

der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (vgl. BVerfGE 117, 244 (258 f.), m.w.N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem bisher geltenden Medienprivileg, welches die Presse weitgehend von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften freistellt, davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – 1 B 32/15, Rdnr. 5, m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist die freiwillige Selbstkontrolle anhand der publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates als pressenspezifisches und mittlerweile bewährtes System entstanden. Zwar haben sich diesem System nicht alle, aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen. Jedermann hat die Möglichkeit, sich beim Deutschen Presserat in einem einfachen und kostenlosen Verfahren zu beschweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender, zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden wären, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der betroffenen Personen beziehungsweise durch die Begründung neuer Verpflichtungen für die Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich.

An diesem funktionierenden System des Beschwerderechts nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates wird auch weiterhin festgehalten.

Für Unternehmen der Presse sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, die dem Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates hingegen nicht unterliegen, verbleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des VIII. Kapitels der Datenschutz-Grundverordnung.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Anwendungsbereich der Auskunftsansprüche gegenüber Anbietern von Telemedien, im Unterschied zu den in § 9 c Abs. 3 geregelten Betroffenenrechten, bereits dann eröffnet ist, wenn Daten zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden, also nicht erst im Falle einer Berichterstattung. Der Sinngehalt des bisherigen Begriffs „verarbeiten“ im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes alte Fassung bleibt damit erhalten. Damit trägt die Regelung den bei Telemedien weitergehenden Kommunikationsformen, insbesondere durch interaktive Rückkanäle und damit auch den weitergehenden Möglichkeiten einer Rechtsgutsbeeinträchtigung Rechnung.

Die Formulierung „über Angebote“, die bisher in § 57 Abs. 2 Satz 1 enthalten war, wird gestrichen, da ihr keine eingrenzende Funktion zukommt. Die Norm soll verständlicher gestaltet werden, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Ebenso wie in § 9 c Abs. 3 Satz 1 ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person erforderlich. Nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten kann die Auskunft auch hier verweigert werden. Hierbei gelten dieselben Grundsätze wie zu § 9 c Abs. 3 Satz 2.

Satz 3 gibt den betroffenen Personen das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu

verlangen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzügliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, folgt dies aus Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Berichtigung der Daten ist ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Berichtigungsanspruch streitig ist und zur Klärung ein Gericht angerufen wurde.

Satz 4 entspricht § 9c Abs. 3 Satz 4.

Satz 5 bleibt unverändert. Die Regelung stellt eine nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung zulässige Abweichung, insbesondere zu den in der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Informationspflichten und Auskunftsrechten, dar.

Die Änderungen in Absatz 3 entsprechen der Regelung in § 9c Abs. 2.

Zu Nummer 9

In § 59 Abs. 1 wird wie bisher die Aufsicht über die Datenverarbeitung durch Anbieter von Telemedien geregelt.

In Satz 1 wird der bisher enthaltene Verweis auf das Telemediengesetz gestrichen und durch einen Verweis auf die „allgemeinen Datenschutzbestimmungen“ ersetzt. Anstelle von „Kontrollbehörden“ wird künftig der Begriff der „Aufsichtsbehörden“ verwendet. Damit wird klargestellt, dass hiermit alle gemäß Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung eingerichteten Stellen gemeint sind.

In Satz 2 wird nun einheitlich festgelegt, dass die beim Rundfunk für den Datenschutz im journalistischen Bereich zuständigen Stellen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien überwachen. Damit wird im Sinne eines konvergenten Ansatzes sichergestellt, dass die aufgrund von § 9 c Abs. 4 erlassenen landesrechtlichen Regelungen zur Datenschutzaufsicht auch für den Bereich der journalistisch-redaktionell-gestalteten Telemedien fortwirken.

Mit Satz 3 wird an der bisher geltenden Ausnahme für Unternehmen sowie Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse festgehalten. Eine Datenschutzaufsicht im journalistischen Bereich erfolgt hier nicht, soweit die genannten Unternehmen dem bewährten System der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Aufsichtsregeln.

In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass diejenigen Bestimmungen gemeint sind, auf die sich die Aufsicht gemäß Absatz 2 erstreckt. Weil dort der Datenschutz bereits ausgenommen ist, kann die bislang ausdrückliche Nennung der Datenschutzbestimmungen entfallen.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Die Landesrundfunkanstalten verarbeiten zum Zwecke des Beitragseinzugs Daten der Beitragsschuldner. Hierbei handelt es sich nicht um eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Sinne des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung. Indes sieht bereits die Datenschutz-Grundverordnung selbst weitere Einschränkungen vor, wenn sich die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen als rechtliche Verpflichtung darstellt (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) oder durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c). Ebenso können die Mitgliedsstaaten Beschränkungen vornehmen, wenn dies zum Schutz

wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Abgabebereich erforderlich ist (Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e). Die Datenverarbeitung zum Zwecke des Beitragseinzugs stellt ein solches wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses dar, denn sie dient dazu, die verfassungsrechtlich garantierte, funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen (vgl. § 1).

Im Ergebnis kann an den bislang geltenden Regelungen im Wesentlichen festgehalten werden. Für die Beitragsschuldner bestehen auch weiterhin nur die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelten Informations- und Auskunftsansprüche. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 11 Abs. 1 werden die Begriffe „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Anstelle auf die Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag wird auf die zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen (Artikel 28 f.).

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2, 1. Halbsatz kann auf Artikel 39 Abs. 1 Buchst. d und e der Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden.

In Satz 3 soll künftig nicht mehr auf die Vorschriften für den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, sondern nach der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen werden, dies sind die Artikel 37 bis 39.

In Absatz 3 wird die bisher ermöglichte Ermessensentscheidung im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) der Datenschutz-Grundverordnung durch eine rechtliche Verpflichtung ersetzt. In der Folge finden auch die nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Informationspflichten keine Anwendung (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c).

Auch in Absatz 4 Satz 1 wird eine rechtliche Verpflichtung für die rechtmäßige Verarbeitung geschaffen. In der Folge finden auch hier die nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Informationspflichten keine Anwendung (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c). Darüber hinaus werden die Begriffe „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeitet“ sowie „Betroffener“ durch „betroffene Person“ ersetzt, um den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 1 und 2) anzupassen.

Auch in Absatz 5 wird eine rechtliche Verpflichtung für die rechtmäßige Verarbeitung geschaffen.

In Absatz 6 erfolgen Anpassungen an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 2). Die Formulierung „wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden“ wird durch „wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt. Damit wird eine Kongruenz der Lösungsverpflichtung mit der rechtmä-

ßigen Erhebung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Jeder Beitragsschuldner erhält auch weiterhin eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

Der in Absatz 7 geregelte Umfang der Auskunftspflicht bleibt auf die Mitteilung der datenübermittelnden Stelle beschränkt. Die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages stellen eine taugliche Beschränkung nach Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung dar. Der notwendige Interessensausgleich mit Blick auf die betroffenen Rechtspositionen war vom Landesgesetzgeber bereits nach der bislang geltenden Rechtslage vorzunehmen. Diese Abwägungsentscheidung wurde unter dem Eindruck der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung erneut durchgeführt. Die umfangreichen Auskunftspflichten der Datenschutz-Grundverordnung sind bei über 44 Millionen Beitragskonten in besonderem Maß geeignet, das Ziel der Datenverarbeitung zu gefährden. Die verarbeiteten Daten dienen dazu, die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern. Der zur Erfüllung der Auskunftersuchen notwendige Verwaltungs- und Kostenaufwand würde diese Zwecksetzung konterkarieren und steht außer Verhältnis zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen. Dies gilt umso mehr, als dass umfangreiche Informationen zu Art, Umfang und Herkunft der Daten sowie zur Dauer ihrer Verarbeitung bereits aus der gesetzlichen Grundlage ersichtlich sind und jeder Beitragsschuldner nach Absatz 6 eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten erhält. Mit der expliziten Nennung abgabenrechtlicher Massenverfahren als Archetypus „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“ verfolgte der Unionsgesetzgeber erkennbar das gleiche Regelungsziel.

Die Beschränkung genügt im Übrigen auch den Vorgaben des Artikels 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Danach müssen die beschränkten Möglichkeiten der betroffenen Person, die ordnungsgemäße Verarbeitung der eigenen Daten durch Auskunftersuchen zu kontrollieren, durch entsprechende Vorgaben in der gesetzlichen Beschränkung ausgeglichen werden. Es muss dabei insgesamt hinreichend deutlich werden, auf welche Datenverarbeitungsvorgänge sich die Beschränkung bezieht (Artikel 23 Abs. 2 Buchst. a, b und e). Hierzu sind die Zwecke der Verarbeitung, die verarbeiteten Daten selbst sowie der Verantwortliche zu benennen. Dies wird durch die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sichergestellt. Der nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung darzustellende Umfang der Beschränkung ergibt sich aus Absatz 7 selbst. Dieser bezieht sich ausdrücklich auf ein „datenschutzrechtliches Auskunftersuchen“. Nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. d, f und g der Datenschutz-Grundverordnung sind im Lichte der Risiken für die betroffenen Personen Schutzvorkehrungen gegen eine rechtswidrige Weiterverarbeitung zu treffen. Insbesondere Absatz 3, 4, 6 und 9 enthalten umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit den erlangten Daten, einschließlich gesetzlich vorgegebener Löschfristen für nichtgeprüfte Datensätze. Weiterhin wird die rechtmäßige Datenverarbeitung durch die verpflichtende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten abgesichert (Absatz 2). Von der Unterrichtung der betroffenen Personen über die Beschränkung ihrer Rechte nach Artikel 23 Abs. 2 Buchst. h der Datenschutz-Grundverordnung wird abgesehen, da diese dem Zweck der Beschränkung, genauso wie der Auskunftsanspruch selbst, abträglich wäre.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Die bisherigen §§ 16 und 17 entfallen. Der Verweis im bisherigen § 16 auf das Landesgesetz zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rhein-

land-Pfalz entfällt im Hinblick auf die direkte Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung sowie der vorrangigen Sonderregelungen des Rundfunkstaatsvertrages. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 17 ist im neuen § 9 c des Rundfunkstaatsvertrages aufgegangen. Die neugefassten §§ 16 bis 18 enthalten nun umfassende Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung sowie in § 16 Abs. 4 zum internen Datenschutzbeauftragten des ZDF.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 16 wird der Begriff des „Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ eingeführt und in der Überschrift verwendet, um klarzustellen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim ZDF Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist. Nach Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Der europäische Gesetzgeber eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, mehrere Aufsichtsbehörden zu schaffen. Die Offenheit der unionsrechtlichen Regelung ermöglicht dadurch zum einen die Abbildung föderaler Strukturen aber zum anderen auch die Berücksichtigung anderer Autonomiebereiche, wie etwa im Rundfunk.

Anstelle des bisher verwandten Begriffs der „Bestellung“ wird der Begriff der „Ernennung“ im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gewählt.

In Satz 2 wird das Verfahren der Ernennung im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 vierter Spiegelstrich der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Dauer der Ernennung näher bestimmt. Betraut mit der Ernennung wird der Fernsehrat als unabhängige Stelle. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Mitglieder von Fernsehrat und Verwaltungsrat sind dabei gemäß § 19 a Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit und an Weisungen nicht gebunden. Durch die Ernennung in einem transparenten Verfahren durch eine unabhängige Stelle wird einerseits der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und andererseits dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen. Die Amtszeit von vier Jahren entspricht der Amtszeit des Fernseh Rates nach § 21 Abs. 6 Satz 1 und auch Artikel 54 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 3 setzt den Auftrag in Artikel 54 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung um, indem die möglichen Wiederernennungen auf drei weitere Perioden begrenzt werden. Durch die Möglichkeit der dreimaligen Wiederernennung wird die Attraktivität des Amtes erhöht, mit dem Ziel, besonders qualifizierte, erfahrene und sachkundige Bewerber für das Amt zu erhalten. Mit einer dann möglichen Amtszeit von insgesamt 16 Jahren wird die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gestärkt. Die Kontinuität bei der Führung des Amtes wird gewährleistet.

Satz 4 regelt die gemäß Artikel 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung von den Mitgliedstaaten näher zu bestimmenden persönlichen Voraussetzungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Dieser muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation verfügen. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden dahingehend konkretisiert, dass die Qualifikation durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, nachgewiesen wird. Der Fernsehrat soll aus einer Vielzahl von Bewerbern auswählen können. Es bedarf daher weder des Nachweises eines abgeschlossenen Universitätsstudiums noch einer Mindestdauer der beruflichen Erfahrung. Auf weitergehende Voraussetzungen wird verzichtet, um der grundgesetzlich geschützten Autonomie des ZDF Rechnung zu tragen und um das Finden eines geeigneten Kandidaten nicht erheblich zu erschweren.

Satz 5 regelt, dass die Wahrnehmung von anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten unzulässig ist. Dies dient der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten über die Wahrnehmung einer anderen Aufgabe soll im Vorhinein vermieden werden.

Nach Satz 6 können sonstige Aufgaben, sofern sie mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind und seine Unabhängigkeit nicht gefährden, hingegen übernommen werden. Die Vorschrift orientiert sich damit an den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Welche Tätigkeiten mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

In Absatz 2 werden die gemäß Artikel 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Regelungen für die Beendigung des Amtes normiert.

In Satz 1 werden mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt oder Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters die ordentlichen Beendigungsgründe bestimmt.

Satz 2 legt fest, dass tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben.

Satz 3 regelt als außerordentlichen Amtsbeendigungsgrund die Amtsenthebung, sei es wegen einer schweren Verfehlung oder wegen des Entfallens der Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Regelung ergibt sich aus Artikel 53 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Amtsenthebung ist nur ausnahmsweise und bei einem schweren, in der Person des Rundfunkdatenschutzbeauftragten liegenden Defizit zu rechtfertigen. Die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung.

In Satz 4 und 5 wird das Verfahren der Amtsenthebung normiert. Erforderlich ist ein Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Anhörung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Auf diese Weise kann der Fernsehrat in einer Sitzung den vorherigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten abberufen und einen neuen bestellen. Die Regelung stellt sicher, dass kein Zeitraum entsteht, in der kein Rundfunkdatenschutzbeauftragter bestellt ist.

Nach Absatz 3 hat der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates Regelungen zur weitergehenden Konkretisierung der Ausgestaltung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in einer Satzung zu erlassen. Um auch die Datenschutzaufsicht staatsfern im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes auszugestalten, ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kein Beamter auf Zeit, sondern steht – wie bisher der Datenschutzbeauftragte – zum ZDF in einem Anstellungsverhältnis. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der

Datenschutzaufsicht ist er jedoch Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Strafgesetzbuches. Um seine Unabhängigkeit nicht durch die Notwendigkeit von Verhandlungen über das Anstellungsverhältnis zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Absatz 4 enthält Vorgaben über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Anwendungsbereich des Artikels 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Er ist nur für den nicht-journalistischen Bereich zuständig, da Artikel 37 für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch die Regelungen in §§ 9 c, 57 des Rundfunkstaatsvertrages ausgeschlossen ist. Die Aufgabenbefugnisse des Datenschutzbeauftragten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 38 ff. der Datenschutz-Grundverordnung. Die Benennung erfolgt durch den Intendanten, dessen Entscheidung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 17 enthält Regelungen, die die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sicherstellen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das in Artikel 52 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung festgeschriebene Prinzip der völligen Unabhängigkeit, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des ZDF, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt. Durch die Nichtverwendung des Wortes „völlig“ ist keine materielle Einschränkung verbunden. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist nur dem Gesetz unterworfen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Rechts- oder Fachaufsicht über den Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht besteht.

Nach Satz 3 untersteht der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich einer Dienstaufsicht, allerdings nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ausgeübt wird die Dienstaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Nach Absatz 2 Satz 1 befindet sich die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat.

Mit Satz 2 wird die Verpflichtung nach Artikel 52 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.

In Satz 3 und 4 werden die Vorgaben des Artikels 52 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann mit den ihm haushaltsrechtlich zugewiesenen Mitteln unabhängig verfahren. Satz 4 sichert dabei die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber einer Finanzkontrolle, an die der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich gebunden bleibt. Die Finanzkontrolle soll durch den Verwaltungsrat erfolgen, damit die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gewährleistet bleibt.

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 52 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung und stellt die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch in Personalfragen sicher. Er wählt sein eigenes Personal aus, welches ihm gemäß Satz 2 allein untersteht.

§ 18 bestimmt die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Am bestehenden System der einheitlichen Aufsicht für die Datenverarbeitung zu journalistischen und

nicht-journalistischen Zwecken im ZDF wird auch nach der Schaffung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten festgehalten, wenngleich auch eine gespaltene Aufsicht europarechtlich grundsätzlich möglich gewesen wäre. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowohl bei der gesamten Tätigkeit des ZDF als auch seiner Beteiligungsunternehmen entsprechend des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sind Unternehmen des Privatrechts, an denen das ZDF unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist. Entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen bedarf es für die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten hingegen nicht. Für den Fall der gleichzeitigen Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter soll sich die Wahrnehmung der Prüfkompetenz bei Beteiligungsgesellschaften nach der bisherigen Praxis des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten. Im Grundsatz soll die Federführung beim Sitzland liegen, bei einer gleichzeitigen Pflicht zur Zusammenarbeit beziehungsweise Beteiligung der ebenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden. Einzelfragen sollen im Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten Klärung finden.

Nach Satz 2 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Formulierung „entsprechend“ soll in der Rechtsanwendung im Einzelfall eine sach- und interessengerechte Anwendung der Regeln unter Berücksichtigung der nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in einen Ausgleich zu bringenden Rechtsgüter und Interessen sichergestellt werden. Insbesondere die Erfordernisse der nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Rundfunkfreiheit sind zu beachten. Bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken beschränken sich die Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf die Überwachung der nach §§ 9 c, 57 des Rundfunkstaatsvertrages geltenden Verpflichtungen.

Nach Satz 3 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, zu der er nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. g, Artikel 60 ff. der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet ist, den Informantenschutz zu wahren.

Satz 4 regelt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte keine Geldbuße gegen das ZDF verhängen kann. Damit wird vom Gestaltungsspielraum des Artikels 83 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Das Spektrum der Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird dahingehend eingeschränkt, dass die Befugnis nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht zukommt. Ein Bedürfnis für diese Sanktionsmöglichkeit besteht nicht, da Verstöße auch im Übrigen wirksam und effektiv sanktioniert werden können. Gegenüber Beteiligungsunternehmen können Bußgelder verhängt werden, soweit diese als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 beruht auf dem bisherigen § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung und regelt die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen. Die in Satz 1, 2. Halbsatz vorgesehene Aufforderung zur Stellungnahme ist in der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Artikel 58 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet.

Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung und der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Ihm wird auch bei einer Beanstandung oder Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann daher von einer Beanstandung oder Unterrichtung absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 6. Danach soll auch weiterhin die vom Intendanten abzugebende Stellungnahme im Sinne von Satz 1 und 2 diejenigen Maßnahmen nennen, die aufgrund der Beanstandung getroffen wurden.

Nach Absatz 4 Satz 1 unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte entsprechend der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 7 Satz 1 einer Berichtspflicht gegenüber den Organen des ZDF. Die bisher nach § 18 Abs. 7 Satz 2 vorgesehene, weitere Berichtspflicht auf Anforderung des Verwaltungsrates steht im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und wird deshalb gestrichen. Der Bericht ist nun nicht mehr nur dem Verwaltungsrat, sondern auch dem Fernsehrat zuzuleiten, da dieser den Rundfunkdatenschutzbeauftragten ernannt hat. Dass der Bericht dem Intendanten ebenfalls zur Verfügung gestellt wird, stellt keine Einschränkung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten dar. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und dessen Veröffentlichung sind bereits von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Im Falle der Zuleitung erhält der Intendant nochmals eine Übersicht über die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im ZDF. Der Bericht ist in Textform zu erstatten, da er nur so dem Verwaltungsrat und Fernsehrat zugeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Die Einhaltung der Schriftform im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf es hingegen nicht.

Die in Satz 2 vorgesehene Veröffentlichung geschieht unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF, seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

Im Hinblick auf die in Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Berichtspflicht an das nationale Parlament bedarf es keiner speziellen Regelung im ZDF-Staatsvertrag, um eine Übermittlung an den Landtag des Sitzlandes zu ermöglichen.

In Absatz 5 erfolgen auf Grundlage des bisherigen § 18 Abs. 8 redaktionelle Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung gehört die Befassung mit Beschwerden zu den Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflicht entsprechend Artikel 54 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des ZDF, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt.

IV.

Begründung zu Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages (Deutschlandradio-Staatsvertrag)

In den Nummern 1 und 3 erfolgen Anpassungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend den Neuregelungen im ZDF-Staatsvertrag. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die in Nummer 2 vorgenommene Neufassung des § 19 Abs. 4 dient der Korrektur eines fehlerhaften Änderungsbefehls im 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Aufgrund des unterschiedlichen Umgangs hiermit in den einzelnen Umsetzungs- und Zustimmungsgesetzen der Länder, ist eine vollständige Neufassung des Absatzes 4 notwendig.

V.**Begründung zu Artikel 5
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 5 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Rundfunkstaatsvertrag, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 5 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigung der Staatsverträge nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 4 dieses Staatsvertrages zum 25. Mai 2018. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, ZDF-Staatsvertrag und Deutschlandradio-Staatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch diesen Staatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1 bis 4 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

**Begründung zu Artikel 2
Änderung des WDR-Gesetzes****A Allgemeines**

Wie bereits in der Begründung zu Artikel 1 ausgeführt, wird der materielle Datenschutz künftig im RStV und nicht mehr im WDR-G geregelt sein. Durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird im Rundfunkstaatsvertrag ein einheitliches Medienprivileg für alle Rundfunkanstalten normiert werden (§§ 9c Absatz 1 und 57 Absatz 1 RStV n. F.). Auf Landesebene müssen jedoch die organisatorischen Vorgaben zur Datenschutzaufsicht im WDR-G an den neuen Rechtsrahmen angepasst werden. Um die erforderliche Staatsferne und die verfassungsrechtlich garantierte Funktion des Rundfunks zu wahren, wird im WDR-G eine autonome Datenschutzkontrolle etabliert. Der WDR wird folglich wie bisher nicht von einer staatlichen Datenschutzaufsicht, sondern von der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR (WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte beziehungsweise WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter) kontrolliert.

Ansonsten werden für die Ausgestaltung des vorbezeichneten Amtes die in Artikel 51 ff. DSGVO normierten Anforderungen an die Datenschutzaufsicht weitgehend in das WDR-G überführt. Der WDR wird bei seiner gesamten Tätigkeit von einer unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes überwacht. Diese Person ist mit dem notwendigen Personal und Haushaltsmitteln auszustatten und darf keine Nebentätigkeiten innerhalb des WDR oder seiner Hilfs- und Beteteiligungsunternehmen wahrnehmen. Der oder die WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist nicht in der Hierarchie des WDR

eingebunden, sondern wacht über die Rundfunkanstalt als autonome und unabhängige Datenschutzbehörde. Die Regelungen sind an die neuen Vorschriften für den ZDF-StV angelehnt.

Weiter wird das WDR-G an die aktuellen Vorgaben in §§ 14a, 16d RStV angepasst. Die im Koalitionsvertrag vorgegebene Evaluation der gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung der Werbezeiten beim WDR wird gesetzlich verankert. Eine Evaluation kann sinnvoll jedoch erst durchgeführt werden, wenn belastbare Zahlen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Werbezeitenreduzierung vorliegen. Damit ausreichend Zeit für die Erhebung und Auswertung der Daten besteht, wird der Eintritt der in § 6a WDR-G vorgesehenen 2. Stufe der Werbezeitenreduzierung um zwei Jahre verschoben. Das Gesetzgebungsvorhaben wird außerdem dazu genutzt, um redaktionelle Anpassungen, Korrekturen und Klarstellungen vorzunehmen und einige in der praktischen Anwendung aufgetretene Schwierigkeiten zu beheben.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Der Koalitionsvertrag sieht eine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Werbezeitenreduzierung vor. Zur Umsetzung dieses Ziels wird mit dem neuen Satz 4 eine Evaluierung der Auswirkungen der sogenannten „1. Stufe“ der Reduzierung der Werbezeiten durch die Staatskanzlei gesetzlich verankert. Sie soll unter Einbeziehung eines externen Gutachters erfolgen. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen der am 1. Januar 2017 erfolgten Absenkung der zulässigen Werbezeiten im WDR-Hörfunk nicht nur für den WDR, sondern auch für die privaten Radioveranstalter in NRW. Um verlässliche Zahlen für die Evaluierung zur Verfügung zu haben, sind die Geschäftsberichte für 2017 abzuwarten. Um die Evaluierung sachgerecht durchführen zu können, wird die „2. Stufe“ der Werbezeitenreduzierung um zwei Jahre verschoben.

Zu Nummer 3

Um die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Abgrenzung zur oder zum Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hervorzuheben wird das Amt zur Datenschutzaufsicht für den WDR als „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte“ beziehungsweise „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter“ bezeichnet. Bei den Änderungen in Nummer 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Anpassungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 4

In § 15 Absatz 14 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. In Absatz 17 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des ARD-Programmbeirats vorgesehen, damit diese zusätzliche Tätigkeit entschädigt wird. Ein Mitglied des WDR-Rundfunkrats wird in den ARD-Programmbeirat entsandt und nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil. Von Seiten der ARD wird hierfür derzeit keine finanzielle Entschädigung geleistet. In den maßgeblichen Regelwerken anderer Rundfunkanstalten ist für die Arbeit im Programmbeirat daher eine gesonderte finanzielle Entschädigung verankert. So soll jetzt auch beim WDR verfahren werden. Nach § 15 Absatz 20 Satz 1 WDR-G ist jede Einstellung und Entlassung des Personals des Gremienbüros dem Rundfunkrat vorzuschlagen und von diesem zu beschließen. Dieses Ver-

fahren hat sich speziell bei kurzfristig notwendigen befristeten Einstellungen, z. B. im Krankheitsfall oder bei Arbeitsspitzen, als zu wenig flexibel herausgestellt. Mit der Änderung kann der Rundfunkrat der oder dem Vorsitzenden die Möglichkeit einräumen, über befristete Einstellungen von bis zu 6 Monaten ohne Befassung des Gremiums zu entscheiden. Die Souveränität des Rundfunkrates wird ausreichend dadurch gewahrt, dass eine Ermächtigung nur für die Dauer der Amtsperiode ausgesprochen werden darf. So wird sichergestellt, dass jeder Rundfunkrat sich bewusst für oder gegen eine Ermächtigung der oder des Vorsitzenden entscheidet. Die übrigen Änderungen in Absatz 20 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 verdeutlicht das Ziel der Verbreitung.

In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird das Zustimmungserfordernis des Rundfunkrats in Bezug auf Verpflichtungen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen neu formuliert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die programmbezogene Verpflichtung durch den WDR selbst oder ein Unternehmen getroffen wird, an dem der WDR unmittelbar (Tochterunternehmen) oder nur mittelbar (Enkelunternehmen) beteiligt ist. Beibehalten wurde der Schwellenwert von 2 Mio. Euro, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Belastung den WDR direkt oder nur indirekt trifft, z. B. über ein Unternehmen, an dem der WDR (mittelbar) beteiligt ist.

Zu Nummer 6

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 7

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung an § 21 Absatz 2 Nummer 7, wonach die Beschlussfassung über Rücklagen dem Verwaltungsrat obliegt.

Zu Nummer 9

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Anpassung an § 16d Absatz 1 Satz 1 RStV. Auch hier wurde der Bezug auf § 319 HGB als entbehrlich gestrichen. Die Regelung in Absatz 6 steht nicht mehr im Einklang mit § 14a RStV. Zu einer einheitlichen Umsetzung des § 14a RStV werden die Vorgaben zur Berichterstattung des Landesrechnungshofs (bzw. anderer Rechnungshöfe) über die Prüfung des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen in einem neuen § 46 zusammengefasst.

Zu Nummer 10

Die Nummer 3 in § 44 Absatz 3 entfällt im Zuge der Umsetzung der Vorgaben in § 14a RStV. Die bisherige Nummer 4 wird an die neue Kompetenzverteilung angepasst. Sofern § 44 Absatz 1 unverändert auf den Eingang des „Prüfberichts“ abstellt, ist das Ergebnis der Prüfung im Sinne des § 46 gemeint.

Zu Nummer 11

Die Vorgaben zur Berichterstattung des Landesrechnungshofs (bzw. anderer Rechnungshöfe) über die Prüfung des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen sind im neuen § 46 zusammengefasst. § 44a konnte daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 12

Die Änderungen dienen der Anpassung an § 16d RStV. Die Unterrichtung über vom Landesrechnungshof festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen der Marktkonformität wird künftig zentral in §§ 45b Absatz 2, 46 geregelt sein. In Absatz 2 wird § 16d Absatz 2 RStV umgesetzt.

Zu Nummer 13

In § 46 wird in Umsetzung von § 14a RStV eine neue Bekanntgebenvorschrift aufgenommen. Dabei wird der in § 14a Satz 1 RStV genannte Adressat „jeweils zuständigen Aufsichtsgremien“ hier durch den Adressaten „Verwaltungsrat“ konkretisiert. Entsprechend der Formulierung in § 14a Satz 3 RStV wird in Satz 3 die Landesregierung als ein Empfänger des abschließenden Berichts genannt. Innerhalb der Landesregierung NRW liegt die Zuständigkeit für den WDR bei der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten als Aufsichtsbehörde (§ 54 Absatz 1 WDR-G). Aus Gründen der Transparenz ist der Bericht auch dem WDR-Rundfunkrat zu übermitteln.

Zu Nummer 14

Mit § 48 werden zur Rechtssicherheit und zur Klarstellung die besonderen Vorschriften des künftigen RStV für den Datenschutz im journalistischen Bereich hervorgehoben. Mit diesem deklaratorischen Verweis ist aber kein materieller Regelungsgehalt verbunden.

Nach dem neuen § 9c Absatz 4 Satz 1 RStV wird die Aufsicht von den Ländern eigenständig geregelt. Mit § 49 Absatz 1 wird dieser Regelungsauftrag erfüllt. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist bei der gesamten Tätigkeit des WDR zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 DSGVO und wird vom Rundfunkrat für die Dauer von vier Jahren ernannt (Satz 2). Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig (Satz 3). Der Rundfunkrat ist eine unabhängige Stelle im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Spiegelstrich 4 DSGVO.

§ 49 Absatz 1 Satz 4 enthält Vorgaben zur Qualifikation. § 49 Absatz 1 Satz 5 regelt, dass die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte keine anderen Aufgaben im WDR wahrnehmen darf. Nur wenn die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte innerhalb des WDR oder seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen keiner anderen Tätigkeit nachgehen darf, ist seine völlige Unabhängigkeit gewährleistet. Externe Nebentätigkeiten sind der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten dagegen gestatten, wenn sie mit dem Amt vereinbar sind (Satz 6).

§ 49 Absatz 2 regelt die Amtszeit und das Verfahren der Amtsenthebung.

§ 49 Absatz 4 wird den Vorgaben aus Art. 37 Abs. 1 DSGVO gerecht, wonach alle Behörden und öffentlichen Stellen verpflichtet sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Um die Bedeutung der Unabhängigkeit der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten hervorzuheben, wird sein Status in § 50 in einer eigenständigen Norm geregelt. Schon nach alter Rechtslage musste die Datenschutzaufsichtsbehörde nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof „völlig unabhängig“ sein (vgl. EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Az.: C-518/07). Jetzt ist das Prinzip der „völligen Unabhängigkeit“ in Artikel 52 Absätze 1 und 2 DSGVO für alle Mitgliedstaaten verbindlich kodifiziert. § 50 Absatz 2 stellt sicher, dass der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, weil sie oder er andernfalls die grundrechtsschützende Funktion nicht ausüben

kann. In § 50 Absatz 3 ist die Personalhoheit der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten kodifiziert, die Ausdruck der unabhängigen und autonomen Amtsführung ist.

§ 51 regelt die Aufgaben und Befugnisse der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte kontrolliert die gesamte Tätigkeit des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO. Geldbußen kann sie/er aber nicht gegenüber dem WDR verhängen. Gemäß Artikel 83 Absatz 7 DSGVO ist eine entsprechende Einschränkung gegenüber öffentlichen Stellen zulässig. Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden ist der Informantenschutz zu wahren. Ansonsten könnte das Medienprivileg leerlaufen, da sich Informationen über Quellen zum Beispiel auch bei der Überwachung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit ergeben können. Absatz 2 bis 4 überführen die Regelungen aus dem aufgehobenen § 53 WDR-G a. F., wobei redaktionelle Anpassungen vorgenommen wurden. Der neue § 51 Absatz 5 setzt die Vorgaben aus Artikel 59 DSGVO um. Es ist ein Jahresbericht über die Tätigkeit zu erstellen, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Hinsichtlich des Jahresberichtes wird zudem auf die obigen Ausführungen zu § 18 Absatz 4 ZDF-StV verwiesen. Die Regelung zur Vertraulichkeit in dem neuen § 51 Absatz 6 ist erforderlich, vgl. Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO und Artikel 54 Absatz 2 DSGVO.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung. Materiell teilen sich die einzelnen Regelungen des alten § 53 auf die neuen §§ 49 bis 52 auf, so dass § 53 aufgehoben werden konnte.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Folgeänderung. Die Norm wird daran angepasst, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs und anderer Rechnungshöfe hinsichtlich des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen zentral in § 46 geregelt wird.

Zu Nummer 17

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

A Allgemeines

Auch für den privaten Rundfunk muss der organisatorische Rahmen für die Datenschutzaufsicht wegen der DSGVO novelliert werden. Aufgrund Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) muss auch in diesem Bereich eine staatsferne und unabhängige Datenschutzaufsicht etabliert werden. Das LMG NRW in seiner jetzigen Form weist die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht im Bereich der Veranstaltung oder Verbreitung von Rundfunk sowie für die Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken der Datenschutzbeauftragten der LfM zu. Da insofern keine staatliche Stelle die Datenschutzaufsicht übernimmt, ist dem Erfordernis der Staatsferne Genüge getan. Dieser Ansatz wird mit der Novellierung des LMG NRW konsequent weiterverfolgt. Nach den neuen Vorschriften zum Datenschutz im LMG NRW wird die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM die gesamte Tätigkeit der privaten Rundfunkveranstalter einschließlich deren Telemedien im Bereich des Datenschutzes kontrollieren. Damit wird ein vollständiger Gleichlauf zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkveranstaltern erreicht, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen

aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gerecht zu werden. Die neuen Vorschriften des LMG NRW regeln die Bestellung, Funktion und Aufgabenbereiche des Datenschutzbeauftragten der LfM. Für die Gestaltung der Vorschriften dienten die Regelungen aus dem ZDF-StV als Vorbild.

Zudem wird die Regelung in § 88 Absatz 8 Satz 4, nach der die LfM die Aufgaben nach den § 88 Absatz 8 Satz 1 bis 3 (Förderung von Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum) durch eine Gesellschaft des Privatrechts wahrzunehmen hat, aufgehoben. An der eigens hierfür gegründeten Stiftung "Vor Ort NRW" haben sich bislang Dritte nicht beteiligt. Zur Entbürokratisierung und zur Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten der LfM und insbesondere zur Stärkung der Entscheidungskompetenz der Medienkommission wird die LfM die Aufgaben der Stiftung künftig selbst wahrnehmen. Die Stiftung "Vor Ort NRW" wird aufgelöst.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die notwendigen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zur Rechtssicherheit und zur Klarstellung werden in § 46 die besonderen Vorschriften des RStV für den Datenschutz im journalistischen Bereich hervorgehoben. Mit diesem deklaratorischen Verweis ist aber kein materieller Regelungsgehalt verbunden.

§ 47 sieht für die bei einer „speichernden Stelle“ tätigen Personen vor, dass diese Personen grundsätzlich zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind. Satz 3 stellt klar, dass das in § 9c RStV bzw. § 57 RStV verankerte Datengeheimnis aus dem Rundfunkstaatsvertrag nicht durch die ersten beiden Sätze berührt wird.

Bei der Änderung in § 48 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die DSGVO, da sich die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten unmittelbar aus Art. 37 DSGVO ergibt.

§ 49 regelt die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten der LfM. Gemäß § 9c Absatz 4 Satz 1 RStV wird die Aufsicht von den Ländern eigenständig geregelt. Zudem sollen nach § 59 Absatz 1 Satz 2 RStV die zuständigen Stellen für den Datenschutz im journalistischen Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien überwachen. Diese Neuregelung erfordert eine einheitliche Zuständigkeitszuweisung, um Abgrenzungsschwierigkeiten über den Kompetenzbereich zu den allgemeinen Datenschutzbehörden zu beseitigen und um die Zuständigkeitsregelung praktikabel zu halten. Zur Gewährleistung der Staatsferne im Bereich des privaten Rundfunks wird die Aufsicht einheitlich bei der LfM etabliert. Nach der neuen Fassung von § 49 Absatz 1 und 2 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM für die Überwachung des Datenschutzes bei der gesamten Tätigkeit des privaten Rundfunks und bei der LfM zuständig. Die Regelung gewährleistet auch beim privaten Rundfunk die nötige Staatsferne und einen Gleichlauf von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk beim Datenschutz. Die Medienkommission ernennt

als unabhängige Stelle im Sinne des Art. 53 Absatz 1 Spiegelstrich 4 DSGVO die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM. Außerdem wurden die gemäß Art. 53 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO vorgesehenen Regelungen zu den Qualifikationen ergänzt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM darf außerdem keine anderen Aufgaben innerhalb der LfM wahrnehmen, um die Unabhängigkeit des Amtes nicht zu gefährden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Um die Bedeutung der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM hervorzuheben, wird sein Status in einer eigenständigen Norm geregelt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist mit § 51 Absatz 1 vollständig unabhängig und weisungsfrei sowie keiner unzulässigen Beeinflussung ausgesetzt, entsprechend Art. 52 Absätzen 1 und 2 DSGVO. § 51 Absatz 2 stellt sicher, dass die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt. In § 51 Absatz 3 ist die Personalhoheit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM kodifiziert, die Ausdruck der unabhängigen und autonomen Amtsführung ist.

Zu Nummer 6

Die neuen Medienprivilegien im Rundfunkstaatsvertrag (§§ 9c, 57 RStV) erfassen nur die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten sowie die Telemedienangebote von Presseunternehmen. Das PresseG NRW ist nur auf die klassische, gedruckte Presse anwendbar. Nachdem der Regelungsbereich des neuen RStV nicht sämtliche journalistischen Tätigkeiten erfassen wird (z.B. Telemedienangebote von geschäftsmäßigen Bloggern oder der reinen Online-Presse), ist es erforderlich, im Landesrecht ein Auffang-Privileg zu schaffen. Soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten, werden auch diese datenschutzrechtlich privilegiert. Für den materiellen Regelungsgehalt wird insoweit auf § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 RStV verwiesen, sodass ein Gleichklang mit den Staatsverträgen erreicht wird. Im Anwendungsbereich des § 51a wird die Aufsicht bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke bei der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM angesiedelt und obliegt im Übrigen der oder dem LDI.

Zu Nummer 7

Zur Entbürokratisierung und zur Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten der LfM und insbesondere zur Stärkung der Entscheidungskompetenz der Medienkommission wird die LfM die Aufgaben künftig selbst wahrnehmen. Die Stiftung "Vor Ort NRW" wird aufgelöst. Davon unberührt bleibt die allgemeine Befugnis, hierbei im Einzelfall mit Dritten zusammenzuarbeiten, sofern und soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des Landespressegesetzes NRW

A Allgemeines

Für die gedruckte Presse befindet sich im jetzigen § 12 ein eigenes Medienprivileg, das aufgrund der DSGVO novelliert werden muss. Die Medienprivilegien aus dem RStV sind auf die gedruckte Presse nicht anwendbar. § 12 PresseG NRW verweist in seiner jetzigen Fassung auf einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), welches aber am 25. Mai 2018 außer Kraft tritt. Der neue Absatz 1 des § 12 PresseG NRW wird – wie auch die Medienprivilegien im RStV – direkt auf die Regelungen der DSGVO verweisen. Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägungsentscheidung im Sinne des Art. 85 DSGVO. Nach dieser für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Öffnungsklausel sind die sowohl europarechtlich als auch grundgesetzlich besonders geschützten Rechtspositionen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Meinungs- bzw. Pressefreiheit andererseits in Einklang zu bringen. Dieser zugebilligte Gestaltungsspielraum wird mit dem vorliegenden Entwurf zum PresseG NRW genutzt. Zudem wird das PresseG NRW redaktionell überarbeitet.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Der Umfang dieses Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem daraus abgeleiteten Schutz seiner persönlichen Daten. Der Gesetzesentwurf orientiert sich an den Medienprivilegien des RStV, sodass die meisten Ausführungen zu §§ 9c, 57 RStV im Grundsatz auf die neue Fassung des § 12 PresseG NRW übertragbar sind.

Dem gebotenen Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich der gedruckten Presse dienen die bisher in § 12 in Bezug genommenen Regelungen des BDSG über das Datengeheimnis, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz. Wie beim RStV sollen die entsprechenden Verpflichtungen auch zukünftig unverändert weiter gelten.

Im Gleichklang mit den Medienprivilegien aus dem RStV wird durch Absatz 1 Sätze 1 bis 3 das Datengeheimnis beibehalten. Die strikte Zweckbindung stellt ein wesentliches Element für den Schutz der Personen, deren Daten in diesem ansonsten privilegierten Bereich gespeichert werden, dar. Das Datengeheimnis ist bisher in § 5 BDSG und ab 25. Mai 2018 in § 53 BDSG n. F. geregelt; da diese Regelung aber nicht für den Pressebereich gelten wird, wird die ansonsten entstehende Lücke durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung geschlossen. Diese enthält wie bisher auch eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Satz 2) und dessen Fortgeltung nach Beendigung der Tätigkeit (Satz 3). Bei einer Verletzung des Datengeheimnisses kann ein Betroffener aufgrund der ausdrücklichen Verweisung auf Art. 82 der DSGVO Schadensersatz oder Entschädigung verlangen, vgl. auch Satz 6.

Absatz 1 Satz 4 stellt die grundlegende Regelung des Medienprivilegs dar. Durch sie wird festgelegt, welche Artikel der DSGVO für die gedruckte Presse gelten. Durch die Geltung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO werden die Presseunternehmen und deren Hilfs- sowie Beteiligungsunternehmen auch bei der Datenverarbeitung für journalistische und literarische Zwecke verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Datensicherheit); hierdurch soll vor allem deren unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung vermieden sowie deren Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden. Durch die ergänzende Verweisung auf

Artikel 24 und auf Artikel 32 DSGVO werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Werden diese Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, kann ein Betroffener nach Artikel 82 DSGVO von dem Verantwortlichen Schadensersatz verlangen, vgl. auch Absatz 1 Satz 6.

Auch im Bereich der gedruckten Presse wird ein verfassungsgemäßes und europarechtskonformes Datenschutzniveau gewährleistet, das für die betroffene Person zudem durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutz flankiert wird. Insbesondere wurde mit dem Ausschluss ganzer Kapitel der durch Artikel 85 DSGVO eingeräumte Umsetzungsspielraum nicht überschritten. Journalistische Arbeit, vor allem eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne die Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen, nicht möglich. Einflüsse auf diese Daten von außen, vor allem im Vorfeld der Berichterstattung, müssen deshalb möglichst von vorneherein vermieden werden. Das Privileg für die gedruckte Presse soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Hierbei ist – wie in der Begründung zum RStV – nochmals darauf hinzuweisen, dass die Ausklammerung bisher und auch zukünftig aufgrund der überragenden Bedeutung einer freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Presse für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe ("Wächteramt") geboten und gerechtfertigt ist.

Die Sätze 4 und 5 berücksichtigen die Besonderheit, dass ein Großteil der Presseunternehmen sich der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterworfen haben. Die in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Pressefreiheit wird durch Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und außerdem durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG besonders geschützt. Das System der freiwilligen Selbstregulierung im Pressebereich soll daher auch unter der DSGVO beibehalten werden, weil dieses System den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und den europarechtlichen Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besonders Rechnung trägt. Es wird auf die obigen Ausführungen zu § 57 RStV verwiesen. Anzumerken ist, dass auch der Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zu § 41 BDSG (BR Drs. 461/00, S. 117) der Auffassung war, dass dieses Konzept in besonderer Weise geeignet sei, den Schutz der personenbezogenen Daten im Medienbereich zu gewährleisten. In der Praxis hat sich diese freiwillige Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat besonders bewährt.

Nach Absatz 1 Satz 6 bleibt die Schadensersatzregelung in Artikel 82 DSGVO grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann eingreifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird – entsprechend der bisherigen Rechtslage – durch Absatz 1 Satz 6 klargestellt.

Die Absätze 2 und 3 werden nach den Medienprivilegien des RStV geschaffen. Absatz 2 Satz 1 macht die „Berichterstattung“ zum Anknüpfungspunkt des Auskunftsanspruchs, weil mit dem neuen § 12 PresseG NRW nicht der Telemedienbereich betroffen ist. Für die weitere Begründung wird auf die obigen Ausführungen beim Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu den §§ 9c, 57 RStV verwiesen.

Nur ein sehr geringer Anteil an Presseunternehmen ist dem Pressekodex nicht unterworfen. Um die Betroffenenrechte zu stärken und Rechtsschutzlücken zu schließen, werden diese Presseunternehmen in Absatz 4 dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Aufsichtsregime unterstellt. Entsprechend finden nach Absatz 1 Satz 5 für diese Unternehmen einige weitere Vorgaben der DSGVO Anwendung.

Zu Nummer 2

Währungsanpassung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an Änderungen im Strafgesetzbuch.

Begründung zu Artikel 5 Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes NRW

Zur Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht über die Telemedien des privaten Rundfunks wird diese bei dem Datenschutzbeauftragten der LfM angesiedelt. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Ergänzung in § 59 Absatz 1 Satz 2 RStV und der Änderungen im LMG NRW. Ansonsten wurden weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Begründung zu Artikel 6 Änderung des 5. Rundfunkänderungsgesetzes

A Allgemeines

Das 5. Rundfunkänderungsgesetz wird redaktionell an die Systemumstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag und an die Digitalisierung angepasst. Ziel der Gesetzesänderung ist im Übrigen die Rechtsbereinigung.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 Buchstabe a

In § 1 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

In § 2 wird neben dem Begriff „Rundfunkgebühr“ auch der Begriff „Rundfunkbeitrag“ eingefügt. Die Ermächtigung der Landesregierung, Behörde und Kostenbeitrag für die Vollstreckung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wird durch eine entsprechende Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministeriums ersetzt. Das für Inneres zuständige Ministerium ist nach dem System des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW für diesen Bereich grundsätzlich zuständig. Daher erscheint eine gespaltene Zuständigkeit unzweckmäßig. Für die weiteren Regelungen gibt es keinen Anwendungsbereich mehr, weil sie auf veraltete Gesetze und Vertragsgesetze verweisen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

§ 3 kann vollständig aufgehoben werden, weil sich die Zuständigkeiten für die Überwachung des Datenschutzes beim öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunk aus dem LMG NRW und dem WDR-G abschließend ergeben. Gleiches gilt für entsprechende Regelungen zur Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Auskunftsbefugnisse aus Absatz 2 ergeben sich ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar aus Artikel 54 DSGVO.

Zu Nummer 2

Artikel 5 musste insgesamt neu gefasst werden. Bei dieser Neufassung wurde der verbleibende Text sprachlich und rechtsförmlich aktualisiert. Zudem wurde die unübersichtliche Gliederung korrigiert. Frequenzzuordnungen im Hörfunkbereich, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und Nutzungen entsprechen, wurden angepasst. Sämtliche Kanaluordnungen beziehen sich ausschließlich auf das analoge Antennenfernsehen und entsprechen ebenfalls nicht mehr der tatsächlichen Nutzung. Die Bedarfsträger haben auf die analoge Nutzung verzichtet, so dass Absatz 1 Nummer 12, Nummer 13 und Nummer 14 gestrichen werden konnten. Auch die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 2 konnte aufgehoben werden. Sie entspricht nicht mehr der gesetzlichen Rechtslage und gängigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 3

Artikel 6 hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung durch die Aufhebung von Artikel 6.

Begründung zu Artikel 7 Inkrafttreten

Hinsichtlich der Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben in den Landesgesetzen ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens aus der Umsetzungsfrist der Datenschutz-Grundverordnung. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit sollen auch die weiteren Änderungen der Landesgesetze zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Demgegenüber muss die Zustimmung zum Staatsvertrag unmittelbar gelten.